



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Anhang 5: Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs HF an einem weiteren Standort

**zum Leitfaden «Anerkennungsverfahren für
Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren
Fachschulen»**

Inhalt:

- 5.1 Einzureichende Gesuchsunterlagen (in Selbstdeklaration)
 - 5.1.1 Standortspezifische Unterlagen
 - 5.1.2 Weitere Unterlagen zum Bildungsgang
- 5.2 Kriterien und Indikatoren des Verfahrens

5.1 Einzureichende Gesuchsunterlagen (in Selbstdeklaration)

Der Bildungsanbieter erstellt ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) mit den geforderten Dokumenten/Nachweisen. Das Gesuchsdossier umfasst zum einen die standortspezifischen Unterlagen zum Bildungsgang am weiteren Standort (s. 5.1.1). Zusätzlich legt der Bildungsanbieter die weiteren, nicht standortspezifischen Unterlagen zum Bildungsgang bei (s. 5.1.2). Diese dienen der Information des Kantons des weiteren Standorts und der Expertinnen/Experten. Sie werden im vereinfachten Verfahren grundsätzlich nicht nochmals beurteilt. Mit der Gesuchseingabe bestätigt der Bildungsanbieter, dass die weiteren Unterlagen mit denjenigen des anerkannten Bildungsgangs übereinstimmen.

5.1.1 Standortspezifische Unterlagen: Einzureichende Dokumente / Nachweise

		Gesuchsformular: Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs HF an einem weiteren Standort (verfügbar auf der Webseite des SBFI)
A.1	A.1.1	Stellungnahme Standortkanton
	A.1.2	Leistungsvereinbarung
B.1	B.1.2	Erklärung Abschlussgarantie Studiengang
	B.1.3	Gegebenenfalls: Standortspezifische Nachweise zur Organisation, z.B.: - Organigramm / Funktionsdiagramm - Stellenprofile / -beschreibungen - Prozessbeschreibungen
C.1 + C2	C.1.1 - C.2.2	Qualifikationen Leitungs- und Lehrpersonen gemäss Formular «Qualifikationen Leitungs- und Lehrpersonen Bildungsgänge HF/NDS HF»

5.1.2 Weitere Unterlagen zum Bildungsgang: Einzureichende Dokumente / Nachweise

B.1	B.1.1	Nachweis Rechtsform
	B.1.3	Nachweise zur Organisation, z.B.: - Organigramm / Funktionsdiagramm - Stellenprofile / -beschreibungen - Prozessbeschreibungen
C.2	C.2.3	Weiterbildungskonzept für Leitungs- und Lehrpersonen
D.1	D.1.1	Qualitätsmanagementsystem: - Zertifikat (inkl. jüngster Auditbericht) oder - internes, standardisiertes Verfahren
	D.1.2	Evaluationskonzept Referenzlehrgang
D.2	D.2.1	Konzept Wissensmanagement
E.1	E.1.2	Konzept Eignungsabklärung
	E.1.3	Konzept Zulassung «sur dossier»
	E.1.4	Studienreglement
	E.1.5	Konzept Anrechnung von Bildungsleistungen
E.2	E.2.4	Lernstundennachweis (Aufteilung Lernstunden)
E.3	E.3.4	Diplom mit Notenausweis
F.1	F.1.1	Didaktisches Konzept
	F.1.2	Fachlehrpläne, Modulbeschreibungen etc.
	F.1.4	Transferkonzept (Bestandteil des didaktischen Konzepts)
	F.1.5	Praktikumskonzept (Angebotsform "Vollzeit")
	F.1.7	Liste Lehrmittel
G.3	G.3.1 + G.3.2	Leitfaden Diplom-/Projektarbeit

5.2 Kriterien und Indikatoren des Verfahrens

A. Umfeld und Vernetzung

A.1 Standortkanton

Kriterium Indikatoren	A.1 Der Kanton, in dem sich der weitere Standort befindet (Standortkanton), beurteilt den Bedarf nach dem Bildungsgang und nimmt Stellung zum Anerkennungsgesuch.	Anforderungen		
		Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
A.1.1	Das Anerkennungsgesuch beinhaltet eine Stellungnahme des Standortkantons.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
A.1.2	Aus der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und/oder anderen Nachweisen ist ersichtlich, a) wie die Aufsicht des Kantons über die höhere Fachschule gem. Art. 29 Abs. 5 BBG geregelt ist; b) ob und auf welcher Basis sich der Kanton an der Finanzierung des Bildungsgangs beteiligt (z.B. HFSV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				

B. Struktur, Organisation und Infrastruktur

B.1 Struktur und Organisation

Kriterium Indikatoren	B.1 Der Bildungsanbieter ist seinem Auftrag entsprechend sowie transparent strukturiert. Er verfügt über professionelle Organisations- und Führungsstrukturen.	Anforderungen		
		Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
B.1.2	Es liegt eine Erklärung vor, dass der Bildungsanbieter in der Lage ist, jeden begonnenen Bildungsgang abzuschliessen. Die Erklärung ist den Studierenden bekannt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
B.1.3	<i>Wird nur im Fall von Spezifika für den weiteren Standort beurteilt:</i> Der Bildungsanbieter verfügt über Organisations- und Führungsstrukturen, welche die Entwicklung, Durchführung und bedarfsgerechte Anpassung des Bildungsgangs gewährleisten. Es liegen entsprechende Nachweise vor (z.B. Organigramm, Stellenprofile, Funktionsdiagramm, Prozessbeschreibungen etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
B.1.4	Die an Informationsveranstaltungen, auf der Homepage oder in Printform kommunizierten Informationen zum Bildungsgang am weiteren Standort beinhalten die wichtigsten Grundlagen, d.h.: Status des Anerkennungsverfahrens und Studienreglement, welches das Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsmittelweg regelt (Art. 14 Abs. 2 MiVo-HF).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				

B.2 Infrastruktur

Kriterium Indikatoren	B.2 Die Infrastruktur ist für die Durchführung des Bildungsgangs gemäss den Anforderungen des Rahmenlehrplans und des Curriculums (Lehrplan) geeignet.	Anforderungen		
		Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
B.2.1	Die allgemeinen Räumlichkeiten am physischen Unterrichtsort und die webbasierte Infrastruktur (LMS bzw. Lernplattformen) sind sowohl für die Studierenden als auch die Lehrpersonen zweckentsprechend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
B.2.2	Die physischen Unterrichts- und Gruppenräume (Grösse, Licht, Belüftung, Akustik, Möblierung etc.) sowie die webbasierte Infrastruktur (Benutzerfreundlichkeit, Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten etc.) sind zweckentsprechend und tragen zu einem lernfördernden Klima bei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
B.2.3	Die zur Förderung und Unterstützung des Lernprozesses verfügbare Infrastruktur (IKT, Fachräume [z.B. Labor, Atelier, Werkstatt etc.], Spezialeinrichtungen etc.) ist zweckentsprechend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				

C. Qualifikationen der Mitarbeitenden

C.1 Qualifikationen der verantwortlichen Leitungspersonen

Kriterium Indikatoren	C.1 Die verantwortlichen Leitungspersonen (Schulleitung, Leitung Bildungsgang) verfügen über funktionsspezifische Fach- und Führungsqualifikationen.	Anforderungen		
		Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
C.1.1	Die Schulleitung verfügt über ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen Bildungsmanagement und Führung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
C.1.2	Die Leitung des Bildungsgangs verfügt über einen Abschluss auf Tertiärstufe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
C.1.3	Die Leitung des Bildungsgangs verfügt über ausgewiesene fachliche Qualifikationen und Kompetenzen im Bereich Bildungskonzeption.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
C.1.4	Das Team der verantwortlichen Leitungspersonen verfügt über ausgewiesene und stufengerechte Kompetenzen in den Bereichen Berufspädagogik, Methodik-Didaktik, Curriculumentwicklung und Qualitätsmanagement.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				

C.2 Qualifikationen der Lehrpersonen

Kriterium Indikatoren	C.2 Die Lehrpersonen erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 13 MiVo-HF (unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Art. 24 Abs. 4 MiVo-HF) hinsichtlich der erforderlichen fachlichen, berufspädagogischen und didaktischen Qualifikationen.	Anforderungen		
		Nicht erfüllt	Teilweise erfüllt	Erfüllt
C.2.1	Die Lehrpersonen verfügen über einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				
C.2.2	<p>Die Lehrpersonen verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Bildung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit (in der Regel über 400 Lektionen pro Jahr) b) 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit (in der Regel 150 bis 400 Lektionen pro Jahr) <p>Die kantonalen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den in Absatz 4 genannten Wochenstunden sind nach Praxis des SBFI Lektionen gemeint, die je nach Bildungsanbieter zwischen 45 und 60 Minuten dauern. • Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Bildungsgängen HF des Bildungsanbieters tätig sind, gilt die Summe ihrer durchschnittlichen Pensen. • Bei weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden muss keine berufspädagogische und didaktische Ausbildung nachgewiesen werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentare				
Auflagen, Termine				